

A n t r a g

No. 436 / A
Präs.: 30. NOV. 1992

der Abgeordneten Dr. Schranz, Dr. Feurstein, Eleonore Hostasch
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine
Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche
Sozialversicherungsgesetz, das
Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Opferfürsorgegesetz
geändert werden

(2. Sozialrechts-Änderungsgesetz 1992 - 2. SRAG 1992)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine
Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955,
zuletzt geändert durch das Bundesgesetz
BGBl. Nr. 474/1992, das Gewerbliche
Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978,
zuletzt geändert durch das Bundesgesetz
BGBl. Nr. 474/1992, das
Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978,
zuletzt geändert durch das Bundesgesetz
BGBl. Nr. 474/1992, und das Opferfürsorgegesetz,
BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das
Bundesgesetz BGBl. Nr. 687/1991, geändert werden
(2. Sozialrechts-Änderungsgesetz 1992 - 2. SRAG 1992)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz,
BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz
BGBl. Nr. 474/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 293 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen
des Abs. 2

- a) für Pensionsberechtigte aus eigener
Pensionsversicherung,
 - aa) wenn sie mit dem Ehegatten
(der Ehegattin) im gemeinsamen
Haushalt leben 9 967 S,
 - bb) wenn die Voraussetzungen nach
 - aa) nicht zutreffen 7 000 S,
- b) für Pensionsberechtigte auf
Witwen(Witwer)pension 7 000 S,
- c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:
 - aa) bis zur Vollendung des
24. Lebensjahres 2 614 S,
falls beide Elternteile
verstorben sind 3 926 S,
 - bb) nach Vollendung des
24. Lebensjahres 4 644 S,
falls beide Elternteile
verstorben sind 7 000 S.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 746 S für jedes
Kind (§ 252), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für
einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des
24. Lebensjahres nicht erreicht."

2. Im § 293 Abs. 2 wird der Ausdruck "1. Jänner 1993" durch den Ausdruck "1. Jänner 1994" ersetzt.

3. Nach § 548 wird folgender § 549 angefügt:

"§ 549. Die Abs. 1 und 2 des § 293 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

Artikel II

Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 474/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 150 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2

- a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,
 - aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben 9 967 S,
 - bb) wenn die Voraussetzungen nach
 - aa) nicht zutreffen 7 000 S,
- b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension 7 000 S;
- c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:
 - aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 2 614 S, falls beide Elternteile verstorben sind 3 926 S,
 - bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres 4 644 S,

falls beide Elternteile
verstorben sind 7 000 S.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 746 S für jedes Kind (§ 128), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht."

2. Im § 150 Abs. 2 wird der Ausdruck "1. Jänner 1993" durch den Ausdruck "1. Jänner 1994" ersetzt.

3. Nach § 257 wird folgender § 258 angefügt:
"§ 258. Die Abs. 1 und 2 des § 150 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

Artikel III

Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz,
BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz
BGBl. Nr. 474/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 141 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2

- a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,
 - aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben 9 967 S,
 - bb) wenn die Voraussetzungen nach
 - aa) nicht zutreffen 7 000 S,

- b) für Pensionsberechtigte auf
Witwen(Witwer)pension 7 000 S,
- c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:
 - aa) bis zur Vollendung des
24. Lebensjahres 2 614 S,
falls beide Elternteile
verstorben sind 3 926 S,
 - bb) nach Vollendung des
24. Lebensjahres 4 644 S,
falls beide Elternteile
verstorben sind 7 000 S.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 746 S für jedes Kind (§ 119), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht."

2. Im § 141 Abs. 2 wird der Ausdruck "1. Jänner 1993" durch den Ausdruck "1. Jänner 1994" ersetzt.

3. Nach § 244 wird folgender § 245 angefügt:

"§ 245. Die Abs. 1 und 2 des § 141 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

Artikel IV

Das Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 687/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 5 lautet:

"(5) Die Unterhaltsrente ist zur Sicherung des Lebensunterhaltes an Inhaber einer Amtsbescheinigung auf die Dauer und in dem Ausmaß zu leisten, als deren Einkommen die Höhe der Unterhaltsrente nicht erreicht. Die Unterhaltsrente beträgt monatlich für

- a) anspruchsberechtigte Opfer 9 791 S,
- b) anspruchsberechtigte Hinterbliebene 8 783 S,
- c) anspruchsberechtigte Opfer, die
verheiratet sind oder in
Lebensgemeinschaft leben 12 537 S.

Haben beide Ehegatten (Lebensgefährten) Anspruch auf Unterhaltsrente, gebührt Unterhaltsrente nach lit. c nur einem Ehegatten (Lebensgefährten). An die Stelle der angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1994 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 11 a vervielfachten Beträge."

2. Im § 11 a Abs. 2 wird der Ausdruck "1. Jänner 1993" durch den Ausdruck "1. Jänner 1994" ersetzt.

3. Nach § 18 wird folgender § 19 angefügt:
"§ 19. Der Abs. 5 des § 11 und der Abs. 2 des § 11 a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft."

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Ausschuß für Arbeit und Soziales zuzuweisen.

B e g r ü n d u n g

Sowohl in der Regierungserklärung vom 18. Dezember 1990 als auch im Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien vom 17. Dezember 1990 ist die Zielvorstellung enthalten, den Ausgleichszulagenrichtsatz noch in dieser Gesetzgebungsperiode überdurchschnittlich so anzuheben, daß er im Jahre 1994 für Alleinstehende 7 500 S und für Ehepaare 10 714 S beträgt. Demgemäß wurde in einer ersten Etappe der Richtsatz für Alleinstehende von 6 000 S bzw. für Ehepaare von 8 600 S im Jahr 1991 auf 6 500 S bzw. 9 317 S für das Jahr 1992 angehoben. Die nunmehr beabsichtigte weitere außertourliche Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze auf 7 000 S für Alleinstehende bzw. 9 967 S für Ehepaare, somit um 7,7 bzw. 7,0 Prozentpunkte, soll mit 1. Jänner 1993 wirksam werden. Durch gesetzliche Verweisungen wirkt sich diese Erhöhung auch auf die einkommensabhängigen Leistungen im Bereich des Versorgungsrechtes - mit Ausnahme des Opferfürsorgengesetzes - aus. Die Anpassung der Unterhaltsrenten nach dem Opferfürsorgegesetz ist daher in die beabsichtigte gesetzliche Erhöhung einzubeziehen.